



Niederschlagswasserbeseitigung

Rechtsgrundlagen

§ 12 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Gemeindliche Einrichtungen; Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedermann ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die **öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen**.
- (2) Die Gemeinde kann aus **Gründen des öffentlichen Wohls durch Satzung** für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an öffentliche Einrichtungen (**Anschlusszwang**) und die Benutzung dieser Einrichtungen (**Benutzungszwang**) vorschreiben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallbeseitigung, der Straßenreinigung und der Fernwärme. Andere gesetzliche Bestimmungen, die den Anschluss- und Benutzungszwang regeln, bleiben unberührt. Gründe des öffentlichen Wohls können auch Gründe des Schutzes der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- oder Ressourcenschutzes sein.
- (3) Die Satzung kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen**. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen als die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung. Die Satzung kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken beschränken.



Abwasserbeseitigungspflicht

- **Abwasserbeseitigungspflicht** nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) = **hoheitliche Aufgabe**

§ 66 BbgWG Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende **Abwasser zu beseitigen** und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Den Gemeinden obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Die Gemeinden haben die notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes anzupassen.

(2) Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet:

1. die **Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer** der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes,
 - a. soweit die Satzung der Gemeinde oder des Zweckverbandes nach **§ 54 Absatz 4** dies vorsieht, oder
 - b. soweit eine **erlaubnisfreie Benutzung** oberirdischer Gewässer nach **§ 43 Absatz 1 Satz 2** oder des Grundwassers auf der Grundlage einer **Verordnung nach § 46 Absatz 2** des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt,
2. die **Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen**, soweit das Niederschlagswasser **außerhalb** im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt.

-



Abwasserbeseitigungspflicht

.....

(4) Die **Wasserbehörde** kann die **Gemeinde** auf ihren **Antrag** und nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für einzelne Grundstücke freistellen und die Pflicht auf den Nutzer mit dessen Zustimmung übertragen,

1. wenn eine Übernahme des Abwassers mittels einer öffentlichen Kanalisation wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder einer ungünstigen Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, nicht beeinträchtigt wird
oder
2. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser zweckmäßig beseitigt werden kann
oder
3. soweit das Abwasser im Rahmen geltender Vorschriften auf dem Grundstück genutzt werden kann.

Der **Antrag** kann auch vom Nutzer mit Zustimmung der Gemeinde gestellt werden.

.....



Fazit:

Der **Abwasserbeseitigungspflichtige** muss für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung die Kontrolle über die Art und Weise der Beseitigung haben.

Entweder besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang oder der Grundstückseigentümer muss zur Beseitigung des bei ihm anfallenden Niederschlagswasser selber verpflichtet sein.

Es entspricht keiner ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung und der Intention des Gesetzes, wenn die Gemeinde (hier die Stadt Cottbus/Chóśebuz) niederschlagswasserbeseitigungspflichtig bleibt, der Grundstückseigentümer sich aber nicht an die öffentliche Einrichtung anschließt und damit (unkontrolliert) sein Niederschlagswasser auf andere Art und Weise beseitigt.

(daher **Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht** auf den Anschlussberechtigten erforderlich; Haftungsrechtliche Folgen....)



1. Übertragung durch Satzung ?

Soll das Niederschlagswasser **nicht** der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft angedient werden, kann nach **§ 54 Abs. 4 Satz 2 BbgWG** die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch **Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss.**

In diesem Fall ist nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 BbgWG der Grundstückseigentümer zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Cottbus/Chósebus Abstand genommen, weil nicht alle Grundstückseigentümer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Möglichkeit zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung haben und daher bereits eine umfassende öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt existiert.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes verwiesen, die das bestehende Kanalnetz zur Niederschlagswasserbeseitigung näher beschreibt.

Wesentliche Grundsätze nach dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept:

- vorrangig **dezentrale Lösungen** anstreben, vor allem **bei neuen Nutzungskonzepten** oder für bisher noch nicht angeschlossene Flächen
- dennoch im Bereich vorhandener, aufnahmefähiger Regenkanäle Anschluss- und Benutzungszwang durchsetzen
- generelle **Entflechtung des Mischsystems** im innerstädtischen Bereich wirtschaftlich nicht vertretbar bzw. technisch nicht möglich
- zur Vermeidung einer Verschärfung der Engpässe neue Einleitungen ins Mischsystem vermeiden, vorhandene Einleitungen nach Möglichkeit **auf Trennsysteme umbinden oder Staukanäle und Versickerungen** zur Verzögerung der Abflüsse ins Mischsystem
- Sicherung einer einheitlichen Bewirtschaftung der Regensysteme (z. B. durch die LWG)



2. Übertragung per Gesetz

Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 66 Abs.4 BdgWG entfällt jedoch, wenn **bereits per Gesetz andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind**. Dies hat der Brandenburgische Gesetzgeber durch die Änderung des § 66 Abs. 2 BbgWG ausdrücklich vorgesehen.

Denn nach **§ 66 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BbgWG** sind jedoch anstelle der Gemeinden zur Beseitigung von Niederschlagswasser die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach **§ 9 des SachenRBERG verpflichtet**, soweit eine **erlaubnisfreie Benutzung** des Grundwassers auf der Grundlage einer **Verordnung nach § 46 Abs. 2** des WHG erfolgt.

Eine solche erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers ist nunmehr auf der Grundlage der **Versickerungsfreistellungsverordnung vom 25.04.2019** möglich.

In den Fällen ist dann der Grundstückseigentümer, der erlaubnisfrei das Niederschlagswasser versickert, per Gesetz zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet.

Damit greift die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Stadt nicht mehr und für solche Grundstücke besteht damit ein Anschluss- und Benutzungszwang nicht, soweit eine erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung nach der Versickerungsfreistellungsverordnung tatsächlich erfolgt.

Die Feststellung einer solchen erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers ist für **jedes einzelne Grundstück** zu treffen. Die Frage, ob eine solche erlaubnisfreie Benutzung vorliegt, ist also eine **Vorfrage** für die Feststellung, ob der Anschluss- und Benutzungszwang greift.

Das ist eine **wasserrechtliche Frage**, die von der unteren Wasserbehörde zu klären ist.

→ **Die Stadt als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft hat also die Vorfrage im Rahmen der Prüfung der Zuständigkeit mit der unteren Wasserbehörde zu klären, da auch die untere Wasserbehörde die Frage klären muss, ob solche Einleitungen erlaubnisfrei zulässig sind. → Enge Zusammenarbeit erforderlich FB 61, FB72 und Amt 70**

So muss zum Bsp. bereits im Baugenehmigungsverfahren oder Bauanzeigeverfahren durch die Untere Wasserbehörde geklärt werden, ob eine erlaubnisfreie Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser vorliegt. Dazu hat der bauvorlagenberechtigte Entwurfsverfasser zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit gegeben sind, anderenfalls ist mit dem Bauantrag zugleich ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.



3. Übertragung durch Befreiung vom A-B-Zwang

Ist eine öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung vor einem Grundstück vorhanden und besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang (d.h. **keine erlaubnisfreie Versickerung**), so kann die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft eine **Befreiung** vom satzungsrechtlich bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang erteilen. (Gleichzeitig überträgt die untere Wasserbehörde die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 66 Abs. 4 BbgWG.)

Dazu hat die Stadt in der Abwassersatzung geregelt, dass eine **Befreiung in Einzelfällen auf schriftlich begründeten Antrag des Grundstückseigentümers** gewährt werden kann, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

Besondere Gründe liegen aber **nicht** vor, wenn die Begründung des Antrages allein darauf ausgerichtet ist, dass Gebühren oder Entgelte eingespart werden sollen.

Fazit:

Kann auf einem Grundstück das Niederschlagswasser **versickert** werden, **ohne** dass eine **Verunreinigung des Grundwassers** und eine **Schädigung der Grundstücke der Nachbarn** zu besorgen ist, sind gewichtige Gründe für einen Anspruch auf Erteilung der Befreiung gegeben.

Auf der anderen Seite ist auch eine **kostengünstige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung** ein wichtiger **Gemeinwohlbelang**, der in die Abwägung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang mit einzubeziehen ist.

Daher ist eine Befreiung (oder Teilbefreiung) immer eine Einzelfallentscheidung.



Empfehlung

- 1) Diskussion zur Satzungsanpassung nach Vorliegen der Datenauswertungen
- 2) Rechtsichere Erarbeitung der Satzungsänderung unter Einbeziehung der UWB unter rechtlicher Begleitung